

RS OGH 1996/8/12 4Ob2131/96b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1996

Norm

UWG §2 C2a

UWG §2 D3

Rechtssatz

Für Mozartkugeln, die sich sowohl in der Form (Pralinenform mit Aufsetzfuß statt Kugel) als auch im Aufbau (zwischen Nougatfülle und Bitterschokoladenüberzug zusätzlich eine Schicht weißer Schokolade) von den nach dem Originalrezept hergestellten Mozartkugeln unterscheiden, ist wegen der damit gegebenen wesentlichen Abweichung vom Originalrezept, und zwar vor allem durch die Pralinenform statt Kugelform, die Bezeichnung "Original" zur Irreführung geeignet; die beteiligten Verkehrskreise nehmen an, eine Mozartkugel zu erhalten, die nach dem Originalrezept hergestellt wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2131/96b
Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2131/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106632

Dokumentnummer

JJR_19960812_OGH0002_0040OB02131_96B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at